

Betreuungsrecht in der urologischen Praxis – Umgang mit Einwilligungsunfähigen, Betreuern und Gerichten

Der Arzt hat in seinem Praxisalltag nicht selten mit betreuungsrechtlichen Fragestellungen zu tun, wenn auch nicht immer auf den ersten Blick. Oft versorgen Ärzte ihre Patienten in Altenheimen, wo die Bewohner durchaus auch unter Betreuung stehen können, vor allem in der palliativen Versorgung. Genauso treten Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten in Erscheinung, mit denen umzugehen ist. Daneben sind Aufklärung und Einwilligung, Einsichtsrechte in die Patientenakte oder die Notwendigkeit der Befassung des Betreuungsgerichts in diesem Zusammenhang wichtige Fragen, die den Arzt durchaus im Einzelfall vor eine Herausforderung stellen können.

Voraussetzungen einer Betreuung

Die Voraussetzungen einer Betreuung sind gesetzlich geregelt. Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen

Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Der Betreuer erhält in der Regel einen bestimmten Aufgabenkreis. Die Betreuung wird vom zuständigen Gericht für die Bereiche angeordnet, bei denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Große Bereiche sind Vermögenssachen oder persönliche Angelegenheiten. Für den ärztlichen Bereich ist speziell die Gesundheitsorge einschlägig. Die Betreuung kann durchaus auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden.

Betreuung existiert mit oder ohne sogenannten Einwilligungsvorbehalt. Hintergrund hiervon ist, dass grundsätzlich die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten bestehen bleiben soll. Das heißt, wenn trotz Betreuung die Einwilligungsfähigkeit gegeben sein soll, wird kein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers angeordnet. Wenn aber eine Schädigung der betreuten Person hierdurch droht, wird ein solcher angeordnet. Der Betreuer ist in diesem Fall der Einzige, der wirksam Erklärungen abgeben kann, die für den Betreuten auch bindend sind. Dieser Einwilligungsvorbehalt ist in dem entsprechenden Ausweis des Betreuers ersichtlich. Sofern die Voraussetzungen der Betreuung nicht mehr vorliegen, wird das Gericht die Betreuung aufheben. In der Regel wählt das Gericht einzelne Personen als Betreuer aus, die dem Betreuten nahe stehen, möglich ist z.B. aber auch die Einsetzung von Berufsbetreuern oder Mitgliedern von Betreuungsvereinen.

Für die Einwilligung in die Heilbehandlung ist stets die individuelle Einwilligungsfähigkeit des Patienten vom Arzt zu prüfen. Dem Begriff der Einwilligungsfähigkeit kann sich

der Behandelnde mit der nachfolgenden Definition nähern. Der Patient muss in der Lage sein, Wesen und Tragweite der geplanten medizinischen Maßnahme zu überblicken und seinen Willen hiernach auszurichten.

Aufklärung und Einwilligung

Das Gesetz schreibt vor, dass vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, der Behandelnde verpflichtet ist, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Sofern der Patient einwilligungsfähig ist, stellen sich hier keine grundlegenden Probleme, jedenfalls was die Person des Aufzuklärenden angeht. Ist der Patient aber einwilligungsunfähig, sind Besonderheiten vorgesehen. In diesem Fall ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt. Die Patientenverfügung ist hier als eine vorweggenommene Zustimmung oder Ablehnung einer konkreten medizinischen Maßnahme zu verstehen.

Zur Einwilligung Berechtigte sind bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten und bei erwachsenen Einwilligungsunfähigen gegebenenfalls gerichtlich bestellte Betreuer oder Personen, die im Besitz einer gültigen Vorsorgevollmacht sind. Sie geben die Einwilligung ab und sind in diesem Fall auch der Adressat der Aufklärung. Unabhängig hiervon können selbstverständlich Notfälle auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens des Patienten versorgt werden. Das Gesetz sieht vor, dass im Zusammenhang mit der Aufklärung durchaus Aufklärungsbögen ergänzend hinzugezogen werden können. Kern der ärztlichen Tätigkeit ist



jedoch das mündliche Aufklärungsgespräch.

Wenn ein Fall vorliegt, bei dem der betreute Patient noch einwilligungsfähig ist, ist der Patient aufzuklären. Dieser gibt dann auch die Einwilligung ab. Wie hat sich der Arzt jedoch zu verhalten, falls der Betreute als Adressat der Aufklärung sich weigert, die Praxis zum persönlichen Aufklärungsgespräch aufzusuchen? Hier hat der Arzt gegen den Betreuer keine rechtliche Handhabe. Anmerkungen wären hier an das für den Betreuer zuständige Amtsgericht zu adressieren. Auf die ordnungsgemäße Aufklärung zu verzichten ist ein nicht vertretbares Risiko.

Einsicht in die Patientenakte

Wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist, ist es auch hier der Betreuer, der in die Datenerhebung und -verarbeitung einwilligt. Zu gleicher Zeit hat der Betreuer auch ein vollständiges Recht, die Patientendaten einzusehen, weil er hier das Recht des Betreuten wahrnimmt. Dies gilt jedenfalls, wenn auch die Gesundheitsvorsorge zum Aufgabenbereich des Betreuers gehört. Aber auch wenn es sich nur um die Vermögensvorsorge handelt könnte der Betreuer ein entsprechendes Recht haben, wenn er beispielsweise eine Rechnung zu prüfen hat.

Befassung des Betreuungsgerichts bei Maßnahmen mit hohem Risiko

Sollte mit der geplanten Maßnahme die Gefahr einhergehen, dass der Patient verstirbt, kann die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich sein, selbst wenn eine Betreuung besteht. Das Gesetz sieht vor, dass die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff dann der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der

Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Dasselbe gilt für die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung. Wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, ist auch hier die Zustimmung des Gerichts erforderlich.

Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht

Heute haben viele Patienten sogenannte „Vorsorgevollmachten“ an ihre Vertrauenspersonen erteilt. Vorsorgevollmachten können eine Betreuung ersetzen. Im Umgang in der ärztlichen Praxis ist bei Vorlage einer Vorsorgevollmacht darauf zu achten, dass die entsprechenden ärztlichen Maßnahmen in Befugnis-katalog des Vorsorgebevollmächtigten enthalten sind.

Eine Patientenverfügung wird wie folgt definiert: „[E]in einwilligungsfähiger Volljähriger [hat] für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung)“. Wenn eine solche Patientenverfügung vorliegt, prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Mit anderen Worten: Er gibt die entsprechende Erklärung für den Betreuten ab.



Rechtsanwalt
Dr. iur.
Oliver Pramann
(Hannover)

Falls keine Patientenverfügung vorliegt oder die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Fazit

Zusammenfassend bedeutet die betreuungsrechtliche Fragestellung in der Arztpraxis also, dass insbesondere die Person des Betreuers daraufhin überprüft werden muss, ob dieser rechtlich in der Lage ist, Fragestellungen der Gesundheitsvorsorge für den Betreuten abzugeben und ob der Patient selbst einwilligungsfähig ist. Wenn dies nicht der Fall ist, die der Betreuer Adressat der Aufklärung und gibt die Einwilligung ab. Die Einschätzung, ob der Patient einwilligungsfähig ist, muss im Einzelfall vom Arzt getroffen werden. Sofern sich eine Person als Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter ausgibt, ist anzuraten, sich einen entsprechenden Nachweis zeigen zu lassen und diesen in Kopie zur Patientenakte zu nehmen und dies zu dokumentieren. ◀

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. iur. Oliver Pramann, Fachanwalt für Medizinrecht, Königstr. 34, 30175 Hannover, Tel.: 0511-99053-14, E-Mail: pramann@kanzlei34.de